

17. Wahlperiode

Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 19

der Abgeordneten Anja Kofbinger (GRÜNE)

aus der 38. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 07. November 2013 und **Antwort**

Parité-Gesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre nicht erledigte Mündliche Anfrage gemäß § 51 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die verfassungsrechtliche Relevanz des sogenannten Parité-Gesetzes zur Quotierung der Wahllisten aller Parteien in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz?

Zu 1.: Jede wahlrechtliche Regelung, die das Verfahren der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern durch die Parteien zu beeinflussen sucht, ist von vornherein von verfassungsrechtlicher Relevanz. Sie betrifft die Parteienfreiheit und – jedenfalls mittelbar – die Wahlfreiheit der Wählerinnen und Wähler. Beide sind hohe Güter in unserem demokratischen System und stehen daher unter besonderem Schutz durch die Verfassung von Berlin.

2. Welche verfassungsrechtlichen Änderungen müssten vorgenommen werden, damit die Paritätsregeln hier verfassungskonform gestaltet werden können?

Zu 2.: Auch lediglich appellierende gesetzliche Vorgaben zur Geschlechterparität von Wahlvorschlägen zu Kommunalvertretungen sind verfassungsrechtlich problematisch, da sie einen faktischen äußeren Druck auf Parteien erzeugen, ihre Wahlvorschläge in einer bestimmten Art und Weise zu beschließen. Sie können daher die Freiheit der Parteien einschränken, im Rahmen demokratischer Grenzen selbstbestimmt über das Verfahren zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern zu entscheiden.

Nicht zuletzt angesichts des derzeitigen Geschlechterverhältnisses in den Berliner Bezirksverordnetenversammlungen (BVV) kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass eine solche potenzielle Einschränkung der Parteienfreiheit bei der Aufstellung von BVV-Wahllisten auf den Verfassungsauftrag zur Sicherung gleichberechtigter Teilhabe der Geschlechter am gesellschaftlichen Leben in Artikel 10 Absatz 3 der Verfassung von Berlin gestützt werden könnte. In den Berli-

ner Bezirken machten weibliche Bezirksverordnete im August 2013 im Schnitt bereits 41,9 % der BVV-Mitglieder aus. Je nach Bezirk schwankt der Frauenanteil zwischen 29,1 % (in Reinickendorf) und 52,7 % (in Charlottenburg-Wilmersdorf). Insoweit ist die Ausgangslage – und damit die Basis für eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung gesetzgeberischer Einflussnahme auf die Listenzusammensetzung bei BVV-Wahlen – in Berlin eine wesentlich andere als in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. So betrug der Frauenanteil in den Gemeinderäten Baden-Württembergs nach der Wahl 2009 nur 22 %; in Rheinland-Pfalz lag er in den Kommunalvertretungen der kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2012 bei durchschnittlich 16 %, in den Vertretungen der kreisfreien Städten bei 32,7 %.

Es kann insoweit nicht ausgeschlossen werden, dass der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin für Regelungen, wie sie jüngst Eingang in die Kommunalwahlgesetze der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gefunden haben, bei einer Einführung in Berlin eine über Artikel 10 Absatz 3 der Verfassung von Berlin hinausgehende verfassungsrechtliche Absicherung verlangen würde. Hier käme in erster Linie eine Ergänzung der Verfassungsbestimmung über die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen in Betracht.

Berlin, den 14. November 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dez. 2013)